

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 46

Amtliche Mitteilung

13.04.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.04.2023

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 45 vom 12.04.2023) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 43 vom 08.05.2015),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 13. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 3 vom 13.01.2020),
- die oben genannte Zweite Ordnung vom 12.04.2023
- Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 13.04.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.04.2023

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben.

**§ 2
Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind

- der/ die Dekan*In und
- der Fachbereichsrat.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Gemäß § 28 Absatz 2 HG und § 12 Absatz 2 GO gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Professor*Innen,
 2. drei akademische Mitarbeiter*Innen,
 3. zwei Mitarbeiter*Innen in Technik und Verwaltung,
 4. drei Studierende.
- (2) Weiterhin gehören dem Fachbereichsrat gemäß § 28 Absatz 3 HG der/ die Dekan*In und der/ die Prodekan*In als nicht-stimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Der/ Die Dekan*In ist der oder die Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Der Fachbereichsrat soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

**§ 4
Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus

- dem/ der Prodekan*In als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
- zwei Lehrenden,
- drei Studierenden.

Mindestens die Hälfte der Sitze soll an Mitglieder des Fachbereichsrats vergeben werden.

Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich der Fachbereichsrat nach der Geschäftsordnung des Senats.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 12 Absatz 1 HG bilden.

§ 7

Vertretung der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der/ Die Dekan*In wird durch der/ die Prodekan*In vertreten.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann der/ die Dekan*In im Einzelfall eine/n Professor*In des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen mit Rechtswirkung bei Verhinderung des/ der Dekans*In und der/ der Prodekan*In kann der Rektor auf Vorschlag des/ der Dekans*In eine/n Professor*In des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis befristet beauftragen

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung eine Gleichstellungsbeauftragte. Vorschlagsrecht besitzen alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats und die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin. Vorschlagsrecht besitzen alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats und die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.

§ 9

Änderungen der Fachbereichsordnung

Änderungen der Fachbereichsordnung erfolgen durch Beschluss des Fachbereichsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.